

BLW 34 2380 037

V BLW 8/52

B e s c h l u s s

In Sachen

des Landwirts und Viehkaufmanns Alrikus V. [REDACTED] in I. [REDACTED],
Antragsgegners, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in I. [REDACTED],

g e g e n

den Musiklehrer Walter H. [REDACTED] in N. [REDACTED] Am M. [REDACTED],
Antragsteller, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegner,
vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in N. [REDACTED],
betreffend die Zwangsversteigerung des im Grundbuch von
E. [REDACTED], Band 3, Blatt [REDACTED], eingetragenen Grundbesitzes
hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 26. Februar 1952
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch und
der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesge-
richts in Oldenburg vom 6. Dezember 1951 wird auf
Kosten des Antragsgegners als unzulässig verworfen.
Eine Erstattung der ausserhalb des Rechtsbeschwer-
deverfahrens entstandenen Kosten findet nicht statt.

Gründe:

Der Antragsgegner ist als Eigentümer der im Grundbuch von E [REDACTED], Band 3, Blatt [REDACTED], verzeichneten Grundstück eingetragen. Der Antragsteller hat auf Grund eines vollstreckbaren Urteils wegen einer Forderung von 458,97 DM die Zwangsversteigerung dieses Grundbesitzes beantragt. Nachdem diesem Antrage stattgegeben worden war, hat der Antragsgegner die einstweilige Einstellung des Verfahrens beantragt. Das Amtsgericht hat diesen Antrag durch Beschluss vom 14. Juli 1951 zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht in Oldenburg durch Beschluss vom 6. Dezember 1951 ebenfalls zurückgewiesen.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners, mit der er die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens erstrebt. Der Antragsteller bittet, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

Der Antragsgegner ist offensichtlich der Auffassung, gegen den angefochtenen Beschluss sei die Rechtsbeschwerde nach § 1 LVR gegeben. Diese Ansicht ist irrig. § 1 LVR gibt die Rechtsbeschwerde nur gegen die in der Hauptsache gemäss § 23 LVO ergehenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine Entscheidung in der Hauptsache, sondern lediglich um eine Zwischenentscheidung, da durch sie das Verfahren der Instanz nicht abgeschlossen wird. Ausserdem ist die Entscheidung auch nicht gemäss § 23 LVO erlassen. Diese

- 3 -

Vorschrift gilt nur für diejenigen Verfahren, die den Landwirtschaftsgerichten durch § 1 LVO zugewiesen sind. Dort sind die Zwangsvollstreckungsverfahren nicht angeführt. Nach § 3 Abs 1 Satz 2 LVO tritt zwar bei der Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke das Amtsgericht an die Stelle des Vollstreckungsgerichts und das Oberlandesgericht an die Stelle des Beschwurgerichts. Hierdurch ist indessen nur die Zuständigkeit im Verfahren der Zwangsvollstreckung in land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke geregelt worden. Dagegen ist es hinsichtlich der Gestaltung des Zwangsvollstreckungsverfahrens selbst bei den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung geblieben. Dies ergibt sich, wie der erkennende Senat bereits in mehreren Entscheidungen und in seinem zur Veröffentlichung bestimmten Beschluss vom 19. Februar 1952 (V BLw 27/51) in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone vom 18. Januar 1950 (OGHZ 3, 164) dargelegt hat, daraus, dass die Zwangsvollstreckungsverfahren im § 1 LVO nicht erwähnt sind und nach § 24 LVO auch die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen, die in Verfahren in Landwirtschaftsachen ergehen, nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung stattfindet. Zudem lassen sich die Besonderheiten des Verfahrens der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mit den Verfahrensvorschriften der §§ 12-25 LVO nicht in Einklang bringen. Zwangsvollstreckungsverfahren sind daher nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung durchzuführen. Da es sich im vorliegenden Falle um die einstweilige Einstellung des Zwangsver-



steigerungsverfahrens handelt, können die §§ 23 LVO, 1 LVR nicht zur Anwendung kommen. Die Rechtsbeschwerde ist danach gegen den angefochtenen Beschluss nicht gegeben, sodass sie schon aus diesem Grunde zu verwerfen war. Ausserdem würde auch die in § 2 Abs 1 LVO für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde vorgeschriebene Beschwerdesumme nicht erreicht sein, denn der Geschäftswert bestimmt sich gemäss § 135 Abs 2 KostO nach § 24 Abs 2 KostO. Da es sich im vorliegenden Falle lediglich um eine Zwischenentscheidung handelt, kommt als Wert des Beschwerdegegenstands kein höherer Betrag als 3000,- DM in Betracht.

Auf das eingelegte Rechtsmittel konnte auch nicht unter dem Gesichtspunkt der weiteren Beschwerde eingegangen werden. Die von dem Antragsgegner angegriffenen Entscheidungen der Vorinstanzen haben die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens auf Grund der §§ 5 ff der Verordnung über Massnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 zum Gegenstand. Nach § 6 Abs 3 Satz 2 ZwVf findet in diesem Verfahren eine weitere Beschwerde nicht statt. Auch ist nach § 567 Abs 3 Satz 1 ZPO gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht zulässig.

Das Rechtsmittel war daher als unzulässig zu verwerfen, ohne dass auf die Sache selbst einzugehen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10 LVR, 42, 43, 50 LVO. Zu einer Anordnung auf Grund des § 51 LVO bestand keine Veranlassung.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche